

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	3
2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung	4
2.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	6
3. Der erweiterte Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	8
4. Schutzauftrag der freien und kommunalen Träger der Jugendarbeit	9
4.1 Einleitung	9
4.2 Personenkreis	10
4.3 Fachkräfte	10
4.4 Informationsgewinnung	10
4.5 Klärung im Fachteam und Hinzuziehen der Kinderschutzfachkraft	10
4.6 Mögliche Ergebnisse einer gemeinsamen Fallberatung	11
4.7 Dokumentation	12
4.8 Verlaufsschema bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	13
4.9 Erläuterungen zum Verfahrensablauf gemäß der Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII	14
5. Kontaktdaten des FD 4.6 Soziale Dienste	16
6. Kontaktdaten Kinderschutzfachkraft	16
7. Ansprechpartner und Hilfsangebote im Werra-Meißner-Kreis	17
8. Anlage	18

1. Einleitung

Im § 8a des SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung als gemeinsame Aufgabe der öffentlichen, freien und kommunalen Träger konkretisiert. Durch den Abschluss von Vereinbarungen wird eine verbindliche und angemessene Form der Zusammenarbeit im Kinderschutz geregelt. Dabei benennt der Paragraph wichtige Interventionspunkte im Prozess und sieht bestimmte Verfahrensschritte für die Träger der Jugendhilfe vor (Gefährdungseinschätzung, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen). Dabei werden nicht nur Standards in der Arbeit im Kinderschutz für den öffentlichen Träger präziser gefasst, sondern auch explizit für die freien und kommunalen Träger formuliert. Denn über Vereinbarungen ist zu sichern, dass diese den Schutzauftrag nach den rechtlichen Vorgaben nach § 8a Abs. 2 wahrnehmen und entsprechende Verfahren vorhalten. Dazu wurde u. a. die Rolle der „Kinderschutzfachkraft“ geschaffen, die von den freien und kommunalen Trägern zur Beratung bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden soll.

Im Rahmen der fachlichen Ausgestaltung dieser rechtlichen Vorgaben stellen sich vor allem folgende Fragen:

- Was sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?
(Erkennen)
- Wie lassen sich Risikoabschätzungen vornehmen?
(Beurteilen)
- Welche Schritte sind durch die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit einzuleiten?
(Handeln)

Diese Handreichung möchte diese Fragen klären, Ansprechpartner benennen und den Verfahrensweg aufzeigen, der bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsprechend der Vereinbarung zwischen freien und kommunalen Trägern der Jugendarbeit und dem Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales eingehalten werden soll. Außerdem enthält sie Vordrucke und bietet Hilfestellungen für die Praxis beim Erkennen, Beurteilen und Dokumentieren von Verdachtsfällen. Diese Handreichung stellt keine abschließende Information dar, sondern ist im Prozess einer gemeinsamen und stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit beim Kinderschutz zu sehen.

Im Werra-Meißner-Kreis möchten wir die Fachkräfte der Jugendarbeit bei dem Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung unterstützen und das Zusammenwirken im Interesse des Kinderschutzauftrags fördern.

2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der Begriff des Kindeswohls ist nicht eindeutig eingrenzbar und daher Interpretationszusammenhängen unterworfen. Nach wie vor gibt es keinen umfassenden Konsens darüber, was als „geeignet“ oder „am besten“ für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen angesehen wird. Eine Bestimmung des Kindeswohls hängt immer von kulturell, historisch oder ethnisch geprägten Menschenbildern ab. Manche Eltern legen Wert auf Strenge, Disziplin, Ordnung und Gehorsam, andere streben bei ihren Kindern Selbstverantwortlichkeit, Originalität und Kreativität an. Was das Kindeswohl ist, definieren die Eltern für sich und ihre Kinder – und das oft sehr unterschiedlich. Dies basiert auf der Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 330, 376; 61, 358, 371).

Dies findet sich auch im Artikel 6 Absatz 2 GG wieder: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“. Gleichzeitig verpflichtet dieser Artikel die staatliche Gemeinschaft zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes. Damit erhalten Bund, Länder und Kommunen den Schutzauftrag zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl. Der Begriff des staatlichen Wächteramtes konkretisiert sich im § 1 Abs. 2 und 3 SGB VIII, der die Kinder- und Jugendhilfe und hier in erster Linie die öffentlichen Träger beauftragt, über die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern zu wachen.

Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Obwohl viele extreme Situationen denkbar sind, in denen aufgrund von Vernachlässigung oder Misshandlung sofort Konsens über eine Gefährdung des Kindeswohls hergestellt werden kann (z. B. wenn eine offensichtliche und unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht), gibt es in vielen Fällen Interpretationsspielräume. In diesen Fällen ist durch eine Risikoeinschätzung zu klären, ob das Kindeswohl gefährdet, nicht gewährleistet oder die Anhaltspunkte unbegründet sind.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (§ 1666 Abs. 1 BGB). Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung,
- Sicherheit der Vorhersage.

Gegenwärtig vorhandene Gefahr

Zunächst ist zu fragen, ob eine gegenwärtig vorhandene Gefahr benannt werden kann. Die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr kann sich aus einem feststellbaren elterlichen Unterlassen bzw. Tun (z. B. gewalttätiges Verhalten), den konkret vorfindbaren Lebensumständen eines Kindes (z. B. fehlende Lebensmittel, eklatante Unfallgefahren) oder – zunächst einmal unabhängig von elterlichem Verhalten – aus Aspekten der Entwicklung des Kindes (z. B. deutlich delinquente Entwicklung)

ergeben. In der Praxis wird es in vielen Fällen jedoch darauf ankommen, Lebensumstände bzw. Tun oder Unterlassen der Eltern mit den Bedürfnissen eines konkreten Kindes in Beziehung zu setzen. So stellt etwa Schütteln bei einem Säugling oder Kleinkind eine ganz erhebliche gegenwärtige Gefahr dar, bei einem/einer Jugendlichen trifft dies aber sicher nicht mehr zu.

Erheblichkeit der Schädigung

Ein zweites Kriterium stellt das der Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung dar. Eine Erheblichkeit ist sicher gegeben, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher an Leib und Leben bedroht ist. Sie ist sicher nicht gegeben, wenn, wie beispielsweise im Fall einer Scheidung, in der Regel allenfalls vorübergehende Beeinträchtigungen der Befindlichkeit und Verhaltensanpassung auftreten, auch wenn das Erlebnis der elterlichen Trennung selbst unter Umständen lebenslang als schmerzhaft und belastend empfunden wird. Ergibt sich die Bewertung der Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung des Kindes nicht unmittelbar, wie bei den beiden genannten Beispielen, so können zur Einschätzung Kriterien, wie etwa die voraussichtliche Dauer von Beeinträchtigungen, die Stärke ihrer Ausprägung und ihre Auswirkung in verschiedene Lebens- und Entwicklungsbereiche herangezogen werden.

Sicherheit der Vorhersage

Schließlich ist als drittes Kriterium die Sicherheit der Vorhersage einer gefährdungsbedingten erheblichen Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung auch für die Zukunft zu betrachten. Dieses Kriterium erübrigt sich, wenn eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist und von einer weiter bestehenden Gefährdungssituation ausgegangen werden muss. Prinzipiell setzt der Begriff der Gefährdung seiner Natur nach eine bereits eingetretene Gefährdung nicht voraus. So muss etwa bei einem allein erziehenden, schwer psychotischen Elternteil nicht auf die Schädigung eines Kleinkindes gewartet werden, bevor eine Gefährdung angenommen werden kann¹.

2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich können bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung vier zentrale Formen unterschieden werden²:

1. Körperliche Kindesmisshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden. Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden oder Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen. Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Würgen bis hin zum

¹ Vgl. Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kapitel 2.5-2.7.

² Vgl. Münder, J./Mutke, B./Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Weinheim. S. 47-55.

gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

2. Seelische Kindesmisshandlung

Umfasst alle elterlichen Äußerungen oder Handlungen, die das Kind terrorisieren, herabsetzen, überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln. Häufig geht eine seelische Misshandlung auch mit einer körperlichen einher. Seelische oder psychische Kindesmisshandlung bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer eigenständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Seelische Misshandlung ist zum Beispiel auch erkennbar in der Form des Ängstigens, Isolierens, der Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Unterstützung.

3. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder dauerhafte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen. Die Vernachlässigung kann sich auf körperliche Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Unterkunft oder Sicherheit), den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung (auch im Bezug auf Sprache oder Bewegung), mangelnde Beaufsichtigung oder Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.

4. Sexueller Missbrauch

Dies meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich), das Zeigen von pornographischem Material, das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus wesentlich älterer jugendlicher oder erwachsener Personen. Besonders zu berücksichtigen sind Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

2.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen,
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.),
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr,
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung, etc.),
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen, etc.),
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung,
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung,
- Gesetzesverstöße,
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes,
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen,
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz),
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub),
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen.

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache),
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit, etc.),
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück, etc.),
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend,

- Soziale Isolierung der Familie,
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten,
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren),
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes,
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien,
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei),
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder,
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- Fehlende Problemeinsicht,
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- Frühere Sorgerechtsvorfälle.

3. Der erweiterte Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 8a Abs. 1

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Wichtige Punkte:

- Gewichtige Anhaltspunkte,
- Gefährdungsrisiko abschätzen,
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- Junge Menschen einbeziehen,
- Hilfen anbieten.

§ 8a Abs. 2

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Wichtige Punkte:

- Vereinbarungen zwischen freier, kommunaler und öffentlicher Jugendhilfe,
- Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen,
- Gefährdungsrisiko mit Kinderschutzfachkraft abschätzen,
- Eltern motivieren, Hilfe anzunehmen,
- Fachdienst 4.6 Soziale Dienste informieren, wenn Hilfe nicht ausreicht.

4. Schutzauftrag der freien und kommunalen Träger der Jugendarbeit

In diesem Kapitel steht die Aufgabe der Risikoeinschätzung im Mittelpunkt. Der in Kapitel 3 beschriebene Schutzauftrag soll hierbei konkretisiert, die damit verbundenen Aufgaben und Verfahrensschritte näher beschrieben und erläutert werden.

4.1 Einleitung

Die Fachkräfte freier und kommunaler Träger werden gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, bei Kindern und Jugendlichen, die zu ihrem Adressatenkreis gehören, Gefährdungsrisiken zu beurteilen, wenn sie Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB). Dabei spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen, eine große Rolle.

Eine Risikoeinschätzung umfasst dabei im Wesentlichen folgende Beurteilungskriterien:

- Art der möglichen Schädigung,
- Erheblichkeit von Schädigungen und Dringlichkeit,
- Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts,
- Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr,
- Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr,
- Verfügbarkeit notwendiger und geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr.

Die Fachkräfte müssen sicherstellen, dass der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrgenommen wird und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine Kinderschutzfachkraft einzubeziehen ist. Die Risikoabschätzung bedeutet dabei insbesondere die Abschätzung, ob eine Meldung an den FD 4.6 Soziale Dienste notwendig ist oder ob die Gefährdung mit eigenen Ressourcen gemindert oder behoben werden kann. Zeigen sich Anhaltspunkte, die nicht als gewichtig einzustufen sind, bewegt sich der Fall unterhalb des § 8a SGB VIII.

Durch das geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und das Einbeziehen einer Kinderschutzfachkraft wird deutlich, dass die Verantwortung der Risikoeinschätzung nicht bei einer Fachkraft alleine ruhen soll, sondern die Entscheidung zur Gefahrenabwehr ein gemeinsamer Prozess ist, in den die Kinder/Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten mit einzubeziehen sind. Allerdings nur, wenn die Gefahr nicht so akut und offensichtlich ist, dass eine sofortige Meldung und ein Einschreiten notwendig ist.

4.2 Personenkreis

Der Schutzauftrag im Bezugsfeld der freien und kommunalen Träger ist zunächst und unmittelbar ausgerichtet auf die Kinder und Jugendlichen, die von der Einrichtung betreut bzw. dessen Dienst in Anspruch nehmen. Also z. B. die Kinder und Jugendlichen, die ein Jugendzentrum besuchen.

Darüber hinaus kann es vorkommen, dass betreute Kinder/Jugendliche Informationen über Kindeswohlgefährdende Zusammenhänge bei anderen Kindern/Jugendlichen geben. Wenn interne Beratungen im Team ergeben, dass diese Informationen glaubwürdig sind, auf gewichtige Gefährdungen hinweisen und Gespräche mit den Betroffenen nicht möglich sind bzw. nicht sinnvoll erscheinen, ist der FD 4.6 Soziale Dienste zu informieren, damit dieser tätig werden kann.

Werden in anderen Zusammenhängen (z. B. bei einem Elternabend) von Dritten allgemeine Hinweise auf eine Gefährdungssituation von bestimmten Kindern/Jugendlichen gegeben, entsteht noch keine unmittelbare Handlungspflicht. Wenn die Hinweise glaubwürdig erscheinen, sollte allerdings darauf hingewirkt werden, dass die informierende Person von sich aus den Weg zum FD 4.6 Soziale Dienste sucht.

4.3 Fachkräfte

Der Schutzauftrag nach §8a SGB VIII richtet sich nur an Fachkräfte, die beim Träger der Einrichtung oder des Dienstes beschäftigt sind (Arbeits- oder Honorarvertrag) und „die sich für diese Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben“ (vgl. § 72 Abs. 1 SGB VIII). Allerdings sollte über interne Regelungen sichergestellt werden, dass auch weitere Personen, die in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätig sind (z. B. ehrenamtliche Kräfte), in diesen Schutzauftrag einbezogen werden und ihre Wahrnehmungen und Einschätzungen einer Fachkraft mitteilen.

4.4 Informationsgewinnung

Um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eines Kindes oder Jugendlichen zu gewinnen und eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können, bedarf es einschlägiger Hinweise und Informationen. Diese Informationsgewinnung hat vor dem Hintergrund der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII (§ 61 ff.) zu erfolgen:

- Eigene Wahrnehmungen und Erzählungen/Berichte der Kinder/Jugendlichen,
- Informationsgewinnung bei den Betroffenen (Kinder/Jugendliche/ Personensorgeberechtigte)

Ohne Mitwirkung der Betroffenen können Daten erhoben werden, wenn dies für die Erfüllung des Schutzauftrages notwendig ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d und Nr. 4).

Hinweis: Mitarbeiter/-innen freier und kommunaler Träger haben Zugänge zu Informationen, aber sie sind nicht zu Ermittlungen gegenüber Dritten verpflichtet – dies ist ein zentraler Auftrag des FD 4.6 Soziale Dienste.

4.5 Klärung im Fachteam und Hinzuziehen der Kinderschutzfachkraft

Da die Umsetzung des Schutzauftrages und das daraus resultierende Handeln möglicherweise immer auch einen Eingriff in die Autonomie und Selbstbestimmung von Familien bedeuten können, ist die Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Einbeziehung einer Kinderschutzfachkraft

vorzunehmen. Als Methode empfiehlt sich dabei die kollegiale Beratung – nähere Informationen dazu in Anlage („Ablauf kollegiale Beratung“).

Da bei freien und kommunalen Trägern der Jugendarbeit nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass vor Ort mehrere Fachkräfte in einem Team tätig sind und sich somit fallbezogen austauschen können, kann in diesen Fällen eine Kinderschutzfachkraft direkt zur Beratung hinzugezogen werden. Die Fallverantwortung bleibt jedoch bis zu einer möglichen Information des FD 4.6 Soziale Dienste des öffentlichen Trägers bei der zuständigen Fachkraft des freien oder kommunalen Trägers der Jugendarbeit.

Die Rolle der Kinderschutzfachkraft ist in erster Linie eine beratende Funktion. Sie berät die fallverantwortliche Fachkraft

- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
- bei der Prüfung von gewichtigen Anhaltspunkten,
- bei der Frage, ob die derzeitige oder angestrebte Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls beitragen kann,
- bei Fragen zum Hilfs- und Unterstützungsnetzwerks in der Region,
- im Bereich der Gesprächsführung mit Eltern und der Einbeziehung von Kindern in die Risikoeinschätzung,
- über die Notwendigkeit der Hinzuziehung des FD 4.6 Soziale Dienste.

Die Kinderschutzfachkraft leistet somit keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet vielmehr eine unterstützende Beratung. Eine Liste der Kinderschutzfachkräfte für den Bereich der Jugendarbeit ist der Anlage ebenso wie ein Formular zur Kontaktaufnahme und Auftragsklärung mit der Kinderschutzfachkraft beigelegt.

4.6 Mögliche Ergebnisse einer gemeinsamen Fallberatung

Bei der gemeinsamen Risikoeinschätzung und Entscheidung über das weitere Vorgehen ergeben sich folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- 1) Die wahrgenommenen Anhaltspunkte bestätigen sich nicht. Ggf. wird vereinbart, die Situation des Kindes weiter zu beobachten.
- 2) Die Informationen sind noch nicht ausreichend und die Situation erfordert noch keine unmittelbare Intervention zum Schutz des Kindes. Es wird vereinbart, wenn möglich, zu weiteren Informationen zu gelangen.
- 3) Die Anhaltspunkte sind gewichtig und begründen ein Vorgehen gemäß des Verfahrensablaufs nach § 8a SGB VIII. Daraus resultieren:
 - a) Der Gefährdung kann im Rahmen trügereigener niedrigschwelliger Angebote wirksam begegnet werden. Es sind passende Hilfen anzubieten und ggf. Zielvereinbarungen mit den Eltern abzuschließen.
 - b) Der Gefährdung kann nicht mit eigenen Angeboten begegnet werden, aber die Annahme weiterer Hilfen kann mit den Personensorgeberechtigten (PSB) besprochen werden. Voraussetzung dafür ist ein (belastbarer) Zugang der Fachkraft zu den PSB, um auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken und die eigene Hilfebeziehung zu erhalten.
 - c) Die Gefährdungssituation erfordert eine unmittelbare Intervention bzw. Herausnahme des Kindes

4.7 Dokumentation

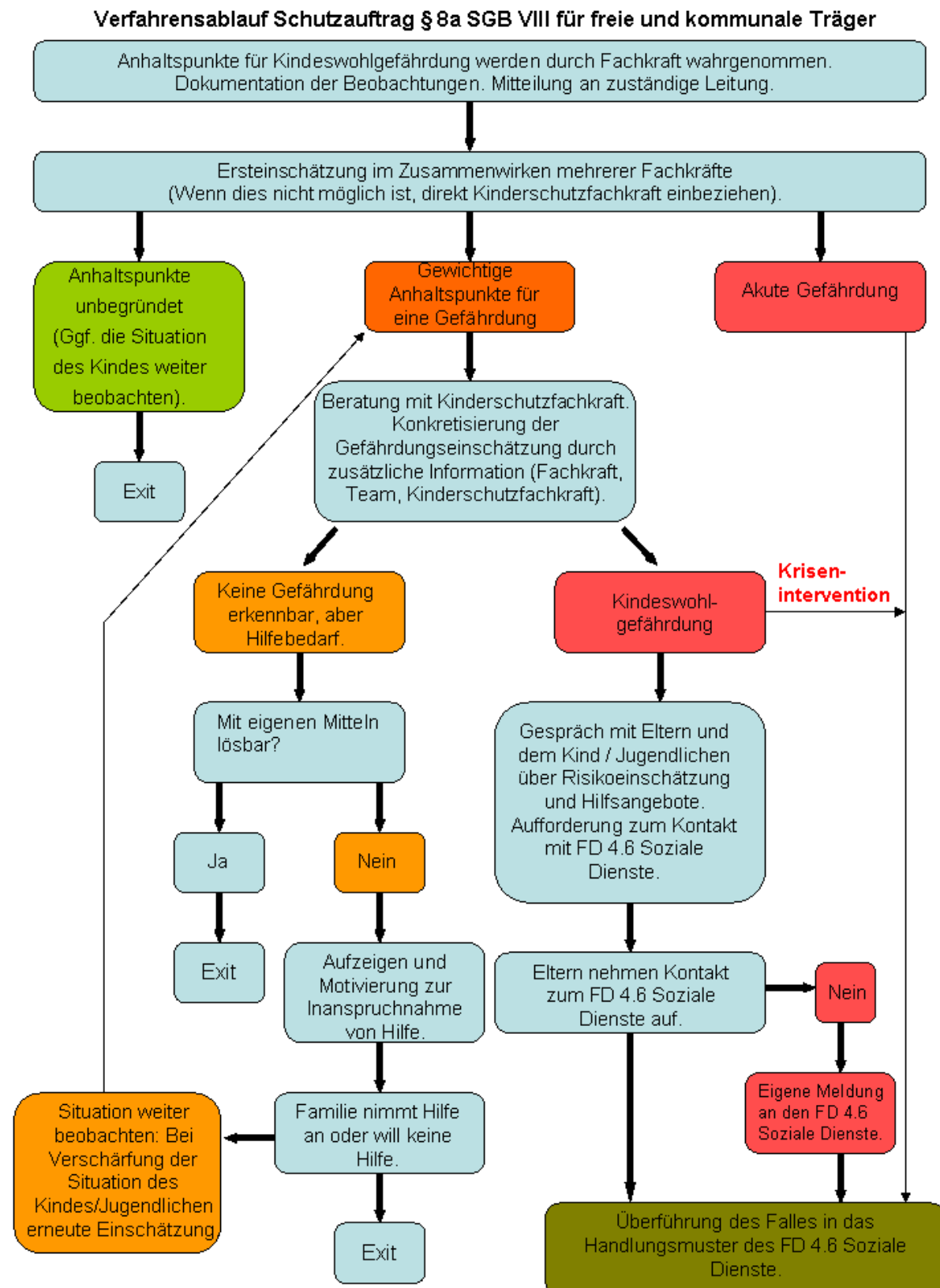
Eine prozess- und ergebnisorientierte Dokumentation der Fallbearbeitung ist eine Grundlage für die Überprüfbar- und Nachvollziehbarkeit von Einschätzungs-, Bewertungs-, Entscheidungs-, Beratungs- und Hilfeprozessen im Rahmen der Fallbearbeitung. Daher sollten die Schritte von der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte bis hin zu einer möglichen Übergabe des Falles an den FD 4.6 Soziale Dienste dokumentiert werden.

Die Dokumentation beinhaltet dabei mindestens:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

Vorlagen zur Dokumentation finden sich in der Anlage.

4.8 Verlaufsschema bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Vgl. Schema nach Prof. Dr. Reinhold Schöne (FH Münster, FB Sozialwesen)

4.9 Erläuterungen zum Verfahrensablauf gemäß der Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Wahrnehmung von Anhaltspunkten

Wenn eine Fachkraft Anhaltspunkte wahrnimmt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten (Vgl. Kap. 2.2), teilt sie diese der zuständigen Leitung mit. Die Beobachtungen sind zudem in einem Dokumentationsbogen zu vermerken. Vorlagen für Dokumentationsbögen finden sich in der Anlage.

Gefährdungsrisiko abschätzen

Die Abschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass die wahrgenommenen Anhaltspunkte eine Gefährdung darstellen können, wird zur weiteren Abschätzung eine Kinderschutzfachkraft hinzugezogen. Wenn die personellen Ressourcen der Einrichtung bzw. des Dienstes regelhaft eine Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nicht zulassen, ist direkt eine Kinderschutzfachkraft einzubeziehen. Die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos frühest möglich einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird. Dies wäre bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch der Fall. Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen oder Meldung an FD 4.6 Soziale Dienste) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann.

Ergebnis: Keine Gefährdung erkennbar, aber Hilfebedarf

Halten die Fachkräfte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, welche die Jugendarbeit des freien oder kommunalen Trägers im Rahmen niedrigschwelliger Angebote selbst anbietet, ist bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken. Erscheinen andere oder weitere Maßnahmen hilfreich, so werden den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten zu deren Inanspruchnahme aufgezeigt. Kinder und Jugendliche sind hierbei gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte) einzubeziehen. Der freie oder kommunale Träger der Jugendarbeit prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und/oder ob die Situation sich verschärft. Wenn sich die Situation verschärfen sollte, ist eine erneute Risikoabschätzung durchzuführen.

Ergebnis: Kindeswohlgefährdung liegt vor

Zur Sicherung des Kindeswohls sind andere oder weitere Maßnahmen und Hilfen erforderlich und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten werden Wege und Möglichkeiten zu deren Inanspruchnahme aufgezeigt. Kinder und Jugendliche sind

hierbei gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte) einzubeziehen. Von einer Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten kann nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird (z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch). Der freie oder kommunale Träger der Jugendarbeit prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird. Erscheinen dem freien oder kommunalen Träger der Jugendarbeit die von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der freie oder kommunale Träger der Jugendarbeit nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden konnte, so informiert er die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt und meldet den Fall an den FD 4.6 Soziale Dienste.

Ergebnis: Akute Kindeswohlgefährdung

Ist die Gefährdung so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes/Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Gefährdung des Kindeswohls vor. Von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls kann außerdem gegebenenfalls in den Fällen ausgegangen werden, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken. In diesen Fällen ist der FD 4.6 Soziale Dienste unverzüglich telefonisch, per Fax/E-Mail oder persönlich zu informieren und weitere Verfahrensschritte sind mit diesem abzustimmen. In dringenden Fällen außerhalb der Dienstzeit der Kreisverwaltung ist der Notdienst des FD 4.6 Soziale Dienste über die jeweilige Polizeistation erreichbar.

Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Ist eine Information des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des freien oder kommunalen Trägers der Jugendarbeit. Die Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt schriftlich an den FD 4.6 Soziale Dienste und soll insbesondere folgendes enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen,
- Namen und Anschrift der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, soweit diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweicht,
- Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- das Ergebnis der mit der Kinderschutzfachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung,
- Angaben zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten benannten Hilfen sowie dazu, ob die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder der Kindeswohlgefährdung damit nicht wirksam begegnet werden konnte.

Ein Meldebogen dazu findet sich in der Anlage. Der FD 4.6 Soziale Dienste bestätigt dem freien oder kommunalen Träger der Jugendarbeit unverzüglich schriftlich den Eingang der vorgenannten Mitteilung.

5. Kontaktdaten des FD 4.6 Soziale Dienste

Werra-Meißner-Kreis
-Der Kreisausschuss-
Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales
FD 4.6 Soziale Dienste
Schlossplatz 1
37269 Eschwege

Tel.: 05651/302-1497 oder -1498
Fax: 05651/302-1409

6. Kontaktdaten Kinderschutzfachkraft

Liste der benannten Kinderschutzfachkräfte für den Bereich der Jugendarbeit

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs.2 SGB VIII verpflichtet alle, die Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wahrnehmen, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als Unterstützungsangebot eine „Kinderschutzfachkraft“ in die Beratung einzubeziehen. Bei der Einbeziehung der Kinderschutzfachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Im Werra-Meißner-Kreis steht beim FD 4.5 Jugendförderung dafür zur Verfügung:

Armin Bahl

Werra-Meißner-Kreis
FD 4.5 Jugendförderung
Schlossplatz 1
37269 Eschwege
Tel.: 05651/302-1452
Fax: 05651/302-1459
E-Mail: armin.bahl@werra-meissner-kreis.de

7. Ansprechpartner und Hilfsangebote im Werra-Meißner-Kreis

Werra-Meißner-Kreis

Fachbereich Jugend und Familie, Senioren und Soziales

- Soziale Dienste-

Eschwege ☎ 05651/302-1498
Witzenhausen ☎ 05542/958-136

- Jugendgerichtshilfe-

☎ 05651/302-1495

- Sicherung Aktivierung Lebensgrundlage

Eschwege ☎ 05651/302- 1470
Witzenhausen ☎ 05542/958-134

- Menschen mit Behinderung

Eschwege ☎ 05651/302-1480
Witzenhausen ☎ 05542/958-164

Allerleirauh: Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

☎ 05651/7843

Vitos Kinder und jugendpsychiatrische Ambulanz

Eschwege ☎ 05651/3355330
Witzenhausen ☎ 05542/5013860

Zweckverband Diakonisches Werk Eschwege / Witzenhausen

Allgemeine Sozial- und Lebensberatung

Eschwege ☎ 05651/744641
Hessisch Lichtenau ☎ 05602/4919
Witzenhausen ☎ 05542/911170

Ambulante Suchthilfe, Drogenberatung

Eschwege ☎ 05651/3394292
Witzenhausen ☎ 05542/1766

Psychologische Beratungsstelle / Erziehungsberatung

☎ 05651 – 32729

Weitere Informationen über Beratung und Hilfsangebote finden Sie im Internet auch unter:

- www.familiennetz-wmk.de

8. Anlage

- Beobachtungsbogen Anhaltspunkte
- Risikoeinschätzungsbogen
- Ergebnis interne Risikoeinschätzung
- Kontakt zu Kinderschutzfachkraft
- Ergebnis der Beratung mit Kinderschutzfachkraft
- Meldebogen Kindeswohlgefährdung
- Ablauf kollegiale Beratung
- Netzwerkkarte
- Ressourcenkarte

Beobachtungsbogen Anhaltspunkte

Name des Kindes	
Geb.-Datum	
Adresse	
Name der Eltern	

Was habe ich beobachtet?

(Zeitpunkt, Häufigkeit, Beschreiben der Ereignisse, des Verhaltens, etc.)

Datum
Beschreibung:

„Risikoabschätzung für ein Kind oder Jugendlichen“

Datum: _____

Name des Kindes/des Jugendlichen: _____ Alter: _____

Anlass für die Risikoeinschätzung: _____

Entwicklungsstand des Kindes/des Jugendlichen	Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
Ihre Einschätzung zur Haltung der Eltern bezüglich der Gefährdung des Kindes (Problemaffektivität/-kongruenz)	Ihre Einschätzung bezüglich der Fähigkeit der Eltern, Gefahren für das Kind abzuwenden	Ihre Einschätzung zur Kooperationsbereitschaft der Eltern	Ihre Einschätzung zur Veränderungsbereitschaft (Hilfsakzeptanz)

Ergebnis der Risikoeinschätzung	Nächste Schritte:
---------------------------------	-------------------

Verena/Förderer/Johannes Schurr/ LWL-Westfalen-Lippe/ Institut für soziale Arbeit e.V./DKSB NRW e.V./ Bildungsakademie BIS

Ergebnis der internen Risikoeinschätzung

Welche Leitungskraft wurde wann informiert?

Ergebnis dieser Rücksprache

Kollegiale Fallberatung

Termin

Teilnehmer/-innen

Ergebnis der kollegialen Beratung in Stichworten. Wurde die Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft beschlossen?

Ort, Datum

Unterschrift Leitung / Träger

Unterschrift Fachkraft

Kontakt zur Kinderschutzfachkraft

Angaben zum Sachverhalt aus Sicht der Einrichtung / Beobachtungen

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?
Einmalig oder mehrmals in der Zeit von bis

Einschätzung der Beobachtungen

Beratungsanliegen an die Kinderschutzfachkraft

Ort, Datum

Unterschrift Leitung / Träger

Anlagen in anonymisierter oder pseudonomisierter Form

- Beobachtungsbogen Anhaltspunkte
- Risikoeinschätzungsbogen
- Protokoll zur internen Risikoeinschätzung
- ggf. Gesprächsprotokolle

Ergebnis der Beratung mit Kinderschutzfachkraft

Datum	
Uhrzeit	
Ansprechpartner/-in	
Übergebene Unterlagen	
Ergebnis des Kontaktes	

**Gespräch mit den Eltern, um die eigene Beobachtung
besser einordnen zu können**

(Inhalt und Ergebnis)

Datum

Protokoll

Institution

Name

Straße

Ort

Telefon

An den
Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss
- Fachbereich 4 -
Schlossplatz 1
37269 Eschwege

M e l d e b o g e n Kindeswohlgefährdung

Hiermit übersende ich beiliegende Dokumentation im Rahmen des Schutzauftrags von § 8a SGB VIII. Zusätzlich zur Falldokumentation gebe ich nachfolgende Informationen, soweit mir diese bekannt sind:

Name des **Kindes**: _____

Anschrift des Kindes: _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Name der **Eltern**: _____

Anschrift: _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Bitte dem Meldebogen beifügen:

- Schilderung der gewichtigen Anhaltspunkte
- Ergebnisse der bisherigen Risikoabschätzung (Dokumentationsbögen, Protokolle von Fallbesprechungen mit dem Fachdienst, Elterngesprächen, Beratung mit der Kinderschutzfachkraft)
- Informationen zu bereits erfolgten Hilfsangeboten
- Einschätzung der Annahme bzw. Ablehnung der Hilfsangebote durch die Eltern

Datum/Unterschrift Leitung

Universität Koblenz-Landau: Vom Falleingang bis zur Kollegialen Beratung – Grundsätze und Arbeitshilfen
Bundesmodellprojekt „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ Modellstandort Düsseldorf.

Arbeitsablauf der kollegialen Beratung und Entscheidung (Dauer 60 - 90 Min)

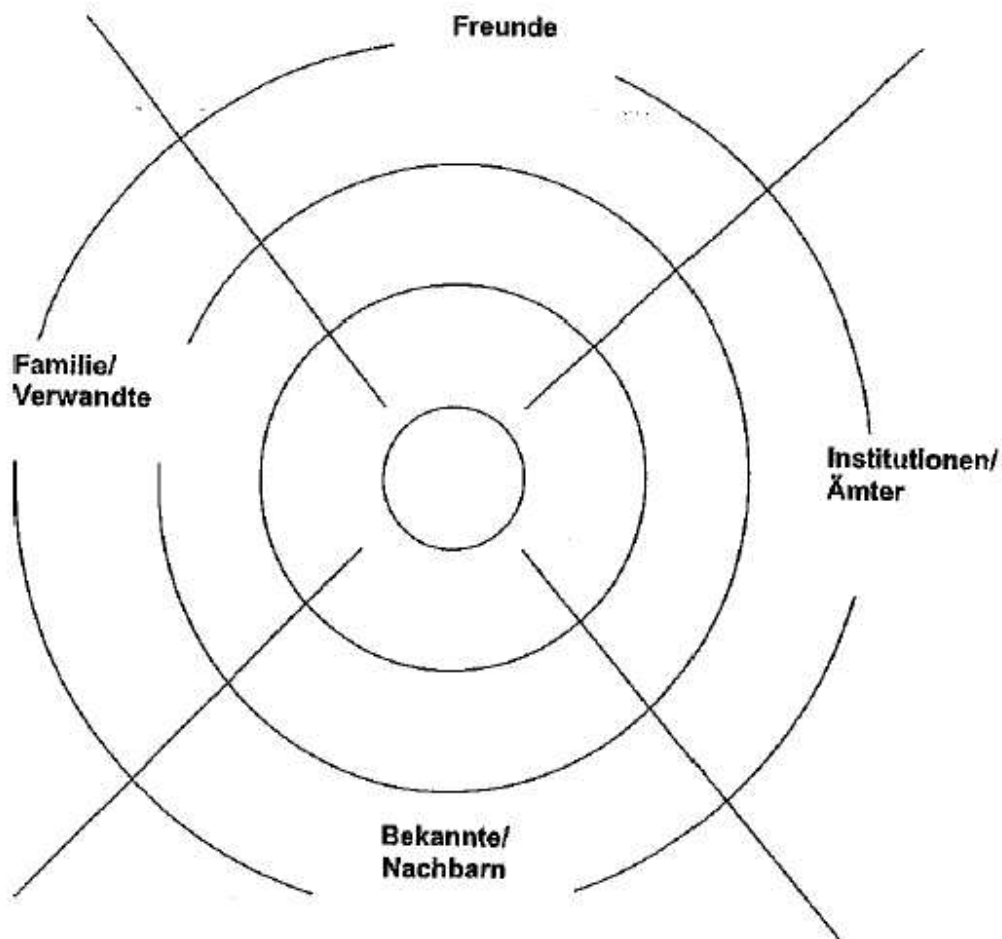
Inhalte	Moderationsaufgaben	
1. Fallvorstellung ca. 5 Min.	Vorstellung anhand a) der Daten und Fakten (möglichst schematisiert z.B. Genogramm b) des aktuellen Beziehungserleben zu den beteiligten Personen c) welche Einbindungen gibt es im Sozialraum	Darauf achten, dass die Fallvorstellung ungestört von Zwischenfragen erfolgen kann.
2. Beratungsfrage ca. 5 Min.	Die fallvorstellende Fachkraft formuliert ihr Problem, Anliegen zu dem sie beraten werden will.	Die Beratungsfrage muss bearbeitbar sein und von dem Team akzeptiert werden.
3. Rückfragen ca. 5 Min.	Die Teilnehmer formulieren Informationsfragen, um die Beratungsfrage bearbeiten zu können.	Informationsfragen dürfen keine Interpretationen, vorzeitige Lösungsvorschläge oder verdeckte fachliche Angriffe sein.
4. Identifikationsrunde ca. 15 Min.	Die Teilnehmer übernehmen jeweils eine Rolle aus dem betroffenen System und beschreiben aus dieser Rolle heraus das derzeitige Erleben der Einzelnen. Welche Wünsche haben die Einzelnen	Die zu identifizierenden Personen werden benannt und die Rollen verteilt, am Ende der Runde fragt die Moderation nach spontanen Antworten, Erwidernungen untereinander, achtet darauf, dass jeder zu Wort kommt, fragt die Wünsche der Beteiligten ab
5. Sammeln von Bildern, Stimmungen, Eindrücken ca. 10 Min.	Die aufgetauchten Gefühle, Befindlichkeiten, Begriffe, Bilder etc. werden genannt, die z.Zt. herrschende Atmosphäre im Team beschrieben, Assoziationen zusammengetragen. Rückmeldung der Fachkraft	Die Begriffe und Einfälle werden aufgeschrieben, keine Diskussion, alles ist wichtig, am Ende Rückfrage an die fallvorstellende Fachkraft zu ihren Eindrücken und ihrer Befindlichkeit
6. Was wird gebraucht? ca. 10 Min.	Einfälle werden zusammengetragen, die noch keine konkreten Lösungsschritte sein sollen.	Einfälle und Wünsche werden zusammengetragen, die noch keine konkreten Lösungsschritte sein sollen.
7. Wie kann ein erster Schritt aussehen? ca. 10 Min.	Mögliche erste Schritte in der weiteren Fallbearbeitung werden zusammengetragen, die fallzuständige Fachkraft entscheidet welchen Schritt sie machen will. Wie kann Unterstützung durch Angebote im Sozialraum erfolgen, bzw. welche fehlen?	Einfälle der Gruppe aufschreiben und die fallzuständige Fachkraft fragen wie sie sich entscheiden will und ob das Team diese Entscheidung mittragen will, bei gegensätzlichen Lösungsschritten nach Verbindung suchen, Diskussionen unterbinden.
8. Reflexion ca. 10 Min.	Wie hat sich das Team in seiner Beratungskompetenz erlebt, wurde die Beratungsfrage zufriedenstellend beantwortet, wie war die Arbeitsatmosphäre, welche Probleme in der Zusammenarbeit, der Institution, den Rahmenbedingungen sind aufgetaucht, wie können sie angegangen werden?	Darauf achten, dass dieser Punkt nicht verloren geht und sorgfältig bearbeitet wird.

Netzwerkkarte

Je nach Fragestellung, z.B. „Wer trägt zur positiven Stabilisierung der Versorgungssicherheit bei?“ werden in den Segmenten die Personen vermerkt. Je näher zur Mitte eine Person eingetragen wird, desto besser, förderlicher bzw. tragfähiger ist die Beziehung. Werden diese Eintragungen regelmäßig überprüft und wiederholt werden Netzwerke sichtbar.

Die Netzwerkkarte kann auch mit jungen Menschen/Eltern zusammen ausgefüllt werden, um ihre Sicht der Beziehungsnetze zu erfahren.

(Quelle: Universität Koblenz-Landau „Vom Falleingang bis zur Kollegialen Beratung – Grundsätze und Arbeitshilfen“, Bundesmodellprojekt „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“)



Ressourcenkarte

Für den Einsatz der Ressourcenkarte ist in erster Linie Verhalten, Beziehungen, sozialräumliche Gegebenheiten etc. immer mit Blick auf mögliche Stärken, Unterstützung oder Verfügbarkeit zu interpretieren.

Hier geht es um Ressourcen im Sinne von Potentialen und Stärken, also um positive Anknüpfungspunkte für Prozesse der Stabilisierung und Veränderung.

<p>Persönliche Ressourcen (z.B. kann gut deutsch, kennt sich im Stadtteil gut aus, kann etwas durchhalten...)</p>	<p>Familiäre Ressourcen (z.B. hat eine Tante, bei der er zur Not unterkommen kann...)</p>
<p>Materielle Ressourcen (z.B. hat ein eigenes kindgerecht ausgestattetes Zimmer, ausreichend Spielzeug...)</p>	<p>Sozialräumliche Ressourcen (z.B. nachmittags Hortbetreuung, Spielgruppe, Sportgruppe...)</p>

(Quelle: Universität Koblenz-Landau „Vom Falleingang bis zur Kollegialen Beratung – Grundsätze und Arbeitshilfen“, Bundesmodellprojekt „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“)